

Luzern, 17. September 2024

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 61**

Nummer: P 61  
Eröffnet: 23.10.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 17.09.2024 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 991

**Postulat Roos Guido und Mit. über das Leistungsangebot des Luzerner Kantonsspitals**

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, in Ergänzung zum Planungsbericht Gesundheitsversorgung mit externer unabhängiger Unterstützung mindestens eine Angebotsvariante zu erarbeiten, wie die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) ihr Leistungsangebot an ihren drei Spitalstandorten so gestalten kann, damit alle drei Standorte möglichst rentabel betrieben werden können. Aus der Begründung folgt, dass dem Postulat vorab die Annahme zugrunde liegt, dass sich das strukturelle Defizit des Spitals Wolhusen und damit die von Kanton zum Ausgleich zu leistenden GWL durch eine geeignete Angebotsumgestaltung innerhalb des LUKS-Konzerns minimieren liessen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat in seiner Eignerstrategie insbesondere erwartet, dass das LUKS die Spitalversorgung für die Luzerner Bevölkerung wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicherstellt. Mithin verlangt der Regierungsrat, dass sich das LUKS als Gesamtunternehmen so effizient wie möglich aufstellt und seine Angebote – unter Berücksichtigung allfälliger politischer Vorgaben des Kantons – innerhalb des Konzerns optimal auf die einzelnen Standorte aufteilt und aufeinander abstimmt. Dies beinhaltet aus Sicht des Regierungsrates auch, dass zum wirtschaftlichen Betrieb an einem Standort erforderliche Leistungen nicht aus übergeordneten Gründen eingeschränkt oder eingestellt werden, insbesondere, wenn sich dies auf die Höhe der vom Kanton abzugeltenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) negativ auswirken würde. Die Angebotsstrategie des LUKS ist auch jeweils Thema der periodischen Austausch zwischen LUKS, dem Gesundheits- und Sozialdepartement sowie dem Finanzdepartement.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist in erster Linie die Jahresrechnung und damit die Perspektive des Gesamtunternehmens massgebend. Gleichwohl ist gemäss den für das LUKS anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER im Zusammenhang mit der Prüfung von Wertbeeinträchtigungen (Impairment) die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung auch pro jeweiligen Betriebsstandort als «kleinste Geld generierende Einheit» zu beurteilen. Dies haben gemeinsame Abklärungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes, des Finanzdepartementes, der Finanzkontrolle und des LUKS zusammen mit der KPMG AG bestä-

tigt. Auch die Abgeltung des Kantons für allfällige GWL zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen erfolgt begriffsnotwendig standortbezogen. Vor diesem Hintergrund müssen der Kanton und das LUKS entgegen der im Postulat vertretenen Haltung die Wirtschaftlichkeit jeweils auch nach Standorten ausweisen und beurteilen.

In Bezug auf den Standort Wolhusen gilt es zu beachten, dass mittlerweile das aktuelle und künftige Angebot dort weitgehend politisch vorgegeben ist. Sowohl die vom Kantonsrat zur Umsetzung der fünf Einzelinitiativen E [1036](#), E [1038](#), E [1039](#), E [1040](#) sowie E [1042](#) über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten am 6. Mai 2024 beschlossene Spitalgesetzänderung (Kantonsblatt Nr. [19](#) vom 11.5.2024, S. 1436 ff.) als auch die hängige Volksinitiative «Für eine flächendeckende und garantierte Grundversorgung im Kanton Luzern» der SVP verlangen insbesondere, dass auch am Standort Wolhusen weiterhin eine 24 Stunden-Grund- und Notfallversorgung mit Geburtshilfe betrieben werden muss. Damit ist rund die Hälfte der Bettenkapazitäten des Spitals Wolhusen bereits durch dieses Angebot belegt. Tatsache ist, dass das Spital Wolhusen über ein zu kleines Einzugsgebiet und damit über zu geringe Fallzahlen verfügt, um einen rentablen Betrieb der Grund- und Notfallversorgung mit Geburtshilfe sicherstellen zu können. Beispielweise muss das für die Geburtshilfe erforderliche Personal rund um die Uhr «vorgehalten» werden, auch wenn es im Schnitt nur rund alle 30 Stunden zu einer Geburt in Wolhusen kommt. Für das Jahr 2024 gilt der Kanton dem LUKS deshalb dafür 4,5 Millionen Franken für GWL zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen ab. Unbesehen von dieser politischen Vorgabe ist die Qualität der Leistungserbringung bei stetig abnehmender Geburtenzahl am Standort. Der AFP 2025-2028 sieht für die Jahre 2025-2027 eine Erhöhung dieser Abgeltung auf 7,3 Millionen vor, für das Jahr 2028 auf 11 Millionen Franken. Diese Abgeltungen entsprechen den geschätzten effektiven Defiziten in den bestellten Angeboten am Standort Wolhusen. Dass die ausgewiesenen Defizite am Standort Wolhusen nicht auf einer unwirtschaftlichen Leistungserbringung des LUKS beruhen, zeigt ein Vergleich: Der Kanton Obwalden entrichtet heute für das gleiche Angebot in der Grund- und Notfallversorgung mit Geburtshilfe dem Spital Sarnen bereits GWL von 9,2 Millionen Franken pro Jahr. Er geht davon aus, dass die ungedeckten Kosten mittelfristig auf 14,4 Millionen Franken ansteigen werden (vgl. Kanton OW, Erläuternder [Bericht](#) des Finanzdepartements und des Sicherheits- und Sozialdepartements zu einem Spitalgesetz [SpitalG] vom 25.6.2024, S. 22).

Weiter haben die Arbeiten zum Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern gezeigt, dass das Angebot der Grundversorgung aus Versorgungs- und aus wirtschaftlicher Sicht am sinnvollsten weiterhin mit den bereits heute in Wolhusen angebotenen Bereichen Orthopädie (Schwerpunkt Gelenkersatz) und muskuloskeletale Rehabilitation ergänzt wird. Diese Angebotsbestimmung erfolgte in Zusammenarbeit mit einer abgestützten Arbeitsgruppe (GSD, LUKS [Konzern und Standort Wolhusen], zuweisende Ärzteschaft aus der Region, Luzerner Ärztesgesellschaft, Vereinigung Luzerner Hausärztinnen und -ärzte, Zentrum für Hausarztmedizin der Universität Luzern, Pro Spital Wolhusen, Fraktionsvorsitzenden der im Kantonsrat vertretenen Parteien), wobei die Kosten durch PwC Schweiz bestimmt wurden. Auch im Postulat wird diese Angebotskombination als sinnvoll und wirtschaftlich erachtet. Gestützt auf diese Abklärungen hat der Regierungsrat im Januar 2024 dem LUKS auch den Auftrag erteilt, den Neubau des Spitals Wolhusen auf dieses Angebot auszurichten. Mit diesem Angebot sind die Kapazitäten des künftigen Spitals Wolhusen von 80 Betten bereits ausgeschöpft, so dass bezüglich ergänzender oder alternativer stationärer Angebote kein relevanter Spielraum besteht.

Wie zudem vom Regierungsrat auch bereits in den Stellungnahmen zu den Anfragen A [63](#) von Rolf Bossart und Mit. über den Bau eines ambulanten Operationssaals und Katheterlabors im alten Spital des Luzerner Kantonsspitals Sursee und A [132](#) von Postulat Roos Guido und Mit. über das Leistungsangebot des Luzerner Kantonsspitals dargelegt, ist eine Verlagerung von anderen stationären oder von besonders spezialisierten ambulanten Angeboten vom Zentrum nach Wolhusen nicht zweckmässig. Dies würde keine Zusatzgewinne generieren, sondern vielmehr zusätzliche bauliche Massnahmen mit entsprechenden Investitionskosten beziehungsweise zusätzlich nicht gedeckte Betriebskosten verursachen bei einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Patientinnen und Patienten diese nicht in Anspruch nehmen, sondern zu anderen wohnortnäheren Anbietern (Hirslanden Klinik St. Anna, Spital Nidwalden, Spital Aarau etc.) abwandern würden. Spezialisierte Angebote lassen sich zudem nur rechtfertigen bei einem genügend grossen Einzugsgebiet beziehungsweise Patientenvolumen und einer anerkannten medizinischen Kompetenz. Die Spezialisierung erfordert denn auch eine gewisse Grösse der Spitalorganisation unter Verzahnung der entsprechenden Berufsgruppen und Fachdisziplinen.

Der Regierungsrat erachtet deshalb das derzeit definierte Leistungsangebot am Standort Wolhusen als bedarfsgerecht.

Der Standort Sursee demgegenüber ist bisher wirtschaftlicher, dies insbesondere, weil er über ein grösseres Einzugsgebiet als der Standort Wolhusen verfügt und so die notwendige Auslastung generieren kann. Entsprechend fallen hier bisher auch keine Deckungslücken an, für die der Kanton im Sinne einer Abgeltung von GWL aufkommen müsste. Für den Neubau des Spitals Sursee gilt es, diesen so zu konzipieren, dass das LUKS damit im Rahmen der politischen Vorgaben in Bezug auf das Angebot möglichst flexibel auf die sich wandelnden Möglichkeiten und die sich ändernden Bedürfnisse in der Gesundheitsversorgung reagieren und dieses weiterhin wirtschaftlich erbringen kann. Dies beinhaltet eine regelmässige Überprüfung der Angebotsstrategie. Es ist wichtig, dass die Gesundheitsversorgung reformierbar bleibt und abgestimmt wird auf die umliegenden Kantone, wie dies vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgeschrieben ist (Koordinationspflicht; Art. 39 Abs. 2 KVG).

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das LUKS innerhalb seiner Angebotsstrategie eine Netzwerkstrategie (z.B. in der Radiologie, Viszeralchirurgie, Intensivpflege) verfolgt, deren Ziel es ist, über alle Standorte hinweg patientengerecht und ökonomisch sinnvoll zu triagieren. Dies entlastet den Standort Luzern als Zentrum einerseits und sichert andererseits den anderen Standorten die entsprechenden Fallzahlen bzw. verbessert dort die Wirtschaftlichkeit. Diese Zusammenarbeit in Netzwerken erfordert aber auch den notwendigen flexiblen Einsatz der Mitarbeitenden.

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass das LUKS innerhalb der politischen Vorgaben seine Angebote an den einzelnen Standorten bereits möglichst rentabel gestaltet und soweit möglich auf einander abstimmt. Wie eingangs erwähnt, erachten wir es als zentrale Aufgabe des Verwaltungsrates des LUKS, für die Rentabilität aller Standorte zu sorgen. Zusätzliche Abklärungen mit externer Unterstützung und damit zwangsläufig verbunden eine erneute Überprüfung des auf Basis eines breiten Abklärungsprozesses festgelegten Leistungsangebots des Spitals Wolhusen erachten wir deshalb nicht als zielführend, dies zumal der Neubau im Gange ist. Vielmehr erachten wir mit den getätigten Abklärungen das Anliegen des Postulats als erfüllt. In diesem Sinne beantragen wir wegen Erfüllung die Ablehnung des Postulats.